










SCHULE SCHWÄNZEN

Schulpflichten laut Schulpflichtgesetz (§ 24)






-  Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,
 - für die Erfüllung der Schulpflicht,
 - für den regelmäßigen Schulbesuch,
 - für die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler / die Schülerin zu sorgen.
-  Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Erziehungsberechtigten.
-  Die Erziehungsberechtigten sind außerdem nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, ihr Kind für den Schulbesuch in gehöriger Weise, insbesondere mit den notwendigen Schulbüchern, Lern- und Arbeitsmitteln auszustatten. Außer diese werden vom Staat beigestellt.
-  Ferner sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Angaben zu machen, die zur Erfassung der schulpflichtigen Kinder und Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht erforderlich sind. (Schulpflichtmatr. § 16)

Konsequenzen bei Nichterfüllung der Schulpflichten:

-  Die Nichterfüllung der in den oben angeführten Pflichten, jedenfalls das **ungerechtfertigte Fernbleiben vom Unterricht an mehr als drei Schultagen**, stellt eine Verwaltungsübertretung dar.
-  Diese muss bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht werden und ist von dieser mit einer Geldstrafe von 110 Euro bis zu 440 Euro zu bestrafen.
-  Sollte diese Geldstrafe uneinbringlich sein, ist dies mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Vorgehensweise: Lehrperson meldet dies der Leitung, die den Fall an die Schulaufsicht weiterleitet.

Maßnahmen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen (SchPflG §25)

-  Zu Beginn jedes Schuljahres sind die SchülerInnen sowie deren Erziehungsberechtigte **über die Rechtsfolgen von Schulpflichtverletzungen zu informieren**. (KlassenlehrerIn oder Klassenvorstand / Klassenvorständin)
-  Es sind **grundlegende Regeln des Miteinanders** im Sinne der Vereinbarungskultur an Schulen (Hausordnung, Verhaltensvereinbarungen für die Schule, die Klasse oder im Einzelfall) festzulegen, die auch klare Konsequenzen bei Verstößen gegen die Regeln enthalten.
-  Während des Schuljahres sind, wenn es zur Erfüllung der Schulpflicht notwendig erscheint, **geeignete Maßnahmen zu setzen, um Schulpflichtverletzungen möglichst zu verhindern**.
-  Solche Maßnahmen sind insbesondere Verwarnungen bei Schulpflichtverletzungen im Ausmaß von bis zu drei Schultagen und andere auf die konkrete Situation abgestimmte Vereinbarungen mit dem Schüler sowie dessen Erziehungsberechtigten.
-  Erforderlichenfalls sind **SchülerberaterInnen sowie der schulpflichtpsychologische Dienst** und - wo es möglich ist - **BeratungslehrerInnen, PsychagogInnen, SchulsozialarbeiterInnen und Jugendcoaches einzubinden**.

(§ 48 SchUG: Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat der Schulleiter dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 mitzuteilen.)

Gerhard Unterkofler: 0664/73 71 97 92, unterkofler.gerhard@aon.at
 Willi Witzemann: 0664/2685716, willi.witzemann@vorarlberg.at